



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahl, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Gewaltschutz stärken
(Drs. 18/28507)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. eee wird wie folgt gefasst:

„eee) Folgende Nr. 8 wird angefügt:

- „8. eine fachliche Konzeption, die insbesondere Angaben zu den angebotenen Pflege- und Betreuungsleistungen, zum Hygieneschutz und zur Gewaltprävention enthält. Die Konzepte zur Gewaltprävention sind in Textform zu entwickeln. Die Schutzkonzepte beinhalten mindestens Präventionsstrategien und Interventionskonzepte sowie geeignete Methoden zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer, Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mieterinnen und Mieter vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch. Die Inhalte und deren praktische Umsetzung sind den Beschäftigten regelmäßig zu vermitteln und dies ist zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind bei Überprüfungen vorzulegen. § 37a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

Begründung:

Einrichtungen der stationären Pflege müssen ihre Bewohnerinnen und Bewohner vor Gewalt schützen. Frauen mit Behinderung und pflegebedürftige Frauen stellen dabei eine besonders vulnerable Personengruppe dar. Durch Ratifizierung der sog. Istanbul-Konvention besteht Anlass, den gesetzlichen Gewaltschutz in Einrichtungen der stationären Pflege zu stärken und dabei auch die geschlechtsspezifische Bedrohung von Gewalt in den Blick zu nehmen. Das Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) ist nach Ratifizierung durch Bundesgesetz vom 17. Juli 2017 für Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft getreten. Aus der Istanbul-Konvention ergeben sich umfassende Schutzpflichten gegenüber Frauen und Mädchen. Diese Schutzpflichten gelten selbstverständlich auch für Frauen als Bewohnerinnen stationärer Einrichtungen. Eine Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von 2014 (Schröttle/Hornberg) verdeutlicht, dass Frauen mit Behinderung und pflegebedürftige Frauen in stationären Einrichtungen in besonderer Weise von Gewalt betroffen sind. Auch eine Studie des Zentrums für Qualität in der Pflege (ZQP) von 2017 belegt, dass Gewalt in Pflegeheimen ein relevantes Problem darstellt.

Das Thema Gewaltschutz und Gewaltprävention muss demnach klarer und detaillierter im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) verankert werden. Mehrere Untersuchungen legen nahe, dass der Gewaltschutz häufig noch viel zu kurz kommt. Zu diesen Ergebnissen kamen auch die Expertinnen und Experten in der Anhörung im Landtag zum PfleWoqG. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung Jürgen Dusel hat im Mai 2022 gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte das Grundsatzpapier „Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis“ veröffentlicht. Das PfleWoqG muss in jedem Fall durch spezifische Vorschriften zum Gewaltschutz ergänzt werden, so auch die Stellungnahme vom Bayerischen Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

Nichtsdestotrotz bleibt festzuhalten, dass die vorliegende Novellierung der Staatsregierung zur Änderung des PfleWoqG die Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung nicht ausreichend schützt und einbezieht. Die Empfehlungen der Verbände und Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen sollten ernst genommen und endlich im Gesetz aufgenommen werden.